

Erziehungsbeauftragung **(gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)**

Diese Beauftragung gilt ausschließlich für die Veranstaltung

Veranstaltung: _____

Ort: _____ am: _____

Personensorgeberechtigte Person:

Name, Vorname: _____ Tel-Nr. _____

Anschrift: _____

Ich als personensorgeberechtigte Person, bin damit einverstanden, dass für **meinen Sohn / meine Tochter**:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

die erziehungsbeauftragte Person:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

folgende Erziehungsaufgaben in vollem Umfang übernimmt.

Die erziehungsbeauftragte Person wird:

- ⇒ meinen Sohn / meine Tochter während der gesamten Veranstaltung sowie auf dem Hin- und Rückweg begleiten und die Aufsicht übernehmen.
- ⇒ dafür Sorgetragen, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass mein Sohn / meine Tochter (unter 16 Jahren) in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumiert bzw. mein Sohn meine Tochter (bis 18 Jahren) keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumiert und nicht rauchen darf.

Ich kenne die beauftragte Person und vertraue ihr die erzieherische Führung über meinen Sohn / meine Tochter an. Die beauftragte Person hat das 18. Lebensjahr vollendet.

(Datum, Unterschrift der **personensorgeberechtigte/n Person/en**)

Ich als erziehungsbeauftragte Person, bestätige die Richtigkeit der Angaben und die Echtheit der Unterschriften sowie den übertragenen Erziehungsauftrag.

(Datum, Unterschrift der **erziehungsbeauftragten Person**)

Bitte hier eine **Kopie des Personalausweises** des unterzeichnenden Elternteils **einkleben / aufackern**.

Das macht es Euch und den Türstehern am einfachsten.

Alternativ eine Kopie oder das Original lose mitbringen und zum Unterschriftenvergleich beim Türsteher vorzeigen.

Datenschutzrechtliche Hinweis:

Für einen zweifelsfreien Unterschriftenvergleich sind nur Vorname, Name, Geburtsdatum und Unterschrift notwendig. Der Rest kann einfach mit Edding o. ä. geschwärzt werden.

Die Erziehungsbeauftragung sollte bei der erziehungsbeauftragten Person verbleiben damit diese sich immer ausweisen kann und nach der Veranstaltung sollte diese der personensorgeberechtigten Person wieder übergeben werden.



Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach § 267 StGB dar und bereits der Versuch ist strafbar. Wird die Unterschrift dennoch gefälscht kann es zu einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldbußen kommen.

(Unterschrift der personensorgeberechtigte/n Person/en z. B. Elternteil)

Rechtliche Hinweise für die Erziehungsbeauftragung

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich laut Jugendschutzgesetz **ohne Begleitung** eines Personensorgeberechtigten oder einer / eines Erziehungsbeauftragten **gar nicht** und **Jugendliche über 16 Jahre**, aber **noch keine 18 Jahre nur bis 24 Uhr** in Diskotheken oder auf anderen öffentlichen Tanzveranstaltungen **aufhalten**.

Sollten ihnen der Aufenthalt dort trotzdem gestattet werde, handelt es sich dabei um eine Ordnungswidrigkeit, die unter anderem mit hohen Geldbußen geahndet werden kann. Dies gilt sowohl für die Veranstalter als auch für die personensorgeberechtigte / n Person / en (z. B. Eltern).

Wer kann die Erziehungsbeauftragung wahrnehmen?

- ⇒ In der Regel sind nur die Eltern personensorgeberechtigt. Sie können jedoch vorübergehend, für einen begrenzten Zeitraum, andere **volljährige Personen** als **erziehungsbeauftragte Person** bestimmen.
- ⇒ Die **erziehungsbeauftragte Person** soll den **Eltern gut bekannt sein** und **genügend erzieherische Kompetenz besitzen**, um den Jugendlichen Grenzen setzen zu können unter der Berücksichtigung der altersentsprechenden Freiräume.
- ⇒ **Diese Person** muss zudem **in der Lage sein**, die **Aufsicht für den Jugendlichen zu gewährleisten** und sich stets in der Nähe der zu beaufsichtigenden Person aufhalten. Von daher ist es sinnvoll, die **Erziehungsbeauftragung nur für einen Jugendlichen** zu erteilen.

Aufgaben der erziehungsbeauftragten Person:

- ⇒ **Sie hat dafür zu sorgen**, dass der Jugendliche **während der Erziehungsbeauftragung keinen Schaden** (körperlich, geistiger, psychischer oder auch materieller Art) **erleidet und auch keinen Schaden verursachen kann**.
- ⇒ Die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes** (keinen Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren, keine branntweinhaltigen Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren sowie Verbot des Rauchens unter 18 Jahren) **sind einzuhalten**. Besorgt die erziehungsbeauftragte Person z. B. alkoholische Getränke für den Jugendlichen, droht ein hohes Bußgeld.
- ⇒ Sowohl **erziehungsberechtigte Person als auch der Jugendliche müssen sich** im Bedarfsfall **ausweisen können (Personalausweis mitnehmen!)**
- ⇒ **Eine Weiterdelegation der Erziehungsbeauftragung an Dritte ist nicht möglich!**

Im Fall einer Kontrolle ist die Erziehungsbeauftragung bei Besuch der vorn genannten Veranstaltung nachzuweisen, durch **vorzeigen der Erziehungsbeauftragung**. Eine Generalerklärung ist nicht möglich.

Da es sich hierbei um ein Dokument handelt, darf es nicht gefälscht werden (z. B. bei Unterschriften). Geschieht dies trotzdem droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.

Trotz Erziehungsbeauftragung bleiben die **Eltern weiterhin verantwortlich**, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Nur ein Teil der Aufsichtspflicht wird auf den Erziehungsbeauftragten übertragen.

Landratsamt Wartburgkreis, Frau Stelter,
gesetzlicher & präventiver Jugendschutz, Tel. : (03695) 617120